



Plädoyer für ein wehrhaftes Völkerrecht!

|| Perspektiven für eine christliche
Friedensethik nach den Einsätzen im
Kosovo, in Afghanistan und im Irak

VON JÜRGEN HÜBNER *

„Pazifismus musste im 20. Jahrhundert Antimilitarismus sein. Im 21. Jahrhundert kann er es nicht mehr sein. Will er es bleiben, schrumpft er zur Sekte.“ Diese These stammt nicht von einem Militärstrategen, der nach Antworten auf die Anschläge der Terroristen von New York oder Bali sucht bzw. dem Pentagon nahe steht und die neue US-amerikanische Militärstrategie zu verteidigen sucht. Sie stammt von keinem Geringeren als von *Erhard Eppeler*, der als Friedenskämpfer die kirchlichen Positionen zur Zeit der Nachrüstungsdebatte entscheidend geprägt hat. Er behauptet in seinem jüngst erschienenen Buch „*Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?*“, dass nicht nur das Militär vor gewaltigen Herausforderungen und Veränderungen steht, sondern insbesondere auch die kirchliche Friedensethik.

Pazifismus darf nicht mehr Antimilitarismus sein: Was aber ist er dann? Und was bedeutet das für eine Friedensethik in christlicher Perspektive, die der Option für eine Gewaltfreiheit verpflichtet bleibt?

Zwischen Intellektuellen bzw. Religionsführern in den USA und Deutschland entbrannte deswegen nicht zufällig lange vor dem Irak-Krieg eine heftige Diskussion um die ethische Rechtfertigung militärischer Gewalt. Ausgelöst wurde sie durch das im Februar 2002 veröffentlichte Manifest „Wofür wir kämpfen“: Unterzeichnet wurde es u.a. von *Amitai Etzioni*, *Samuel Huntington* und *Francois Fukuyama*. Die Autoren des Manifestes behaupten ausgehend von Werten wie Menschenwürde oder

* Jürgen Hübner ist Pfarrer in Neuss und stellvertretender Vorsitzender des Sozialethischen Ausschusses der Ev. Kirche im Rheinland und Herausgeber des Evangelischen Soziallexikons. Dieser Aufsatz ist der aktualisierte und überarbeitete Habilitationsvortrag, der an der Ev-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum gehalten wurde.

Glaubens- und Gewissensfreiheit: Es gibt „Zeiten ..., da die erste und wichtigste Reaktion auf das Böse ist, es zu stoppen. Es gibt Zeiten, da ist es nicht nur moralisch erlaubt, sondern moralisch notwendig, Krieg zu führen als Antwort auf verheerende Akte der Gewalt, des Hasses und der Ungerechtigkeit. Eine solche Zeit haben wir jetzt.“¹ Konsequenz geht es darum, die Idee eines gerechten Krieges zu rechtfertigen.

Dem hielt die deutsche Antwort „Eine Welt der Gerechtigkeit und des Friedens sieht anders aus“² unter dem Eindruck des Afghanistan-Einsatzes entgegen: „Doch genau diese moralischen Werte, die für uns universale Gültigkeit haben, veranlassen uns, auch den Krieg, den Ihre Regierung und ihre Verbündeten ... in der Anti-Terror-Allianz in Afghanistan führen und dem bisher über 4000 unbeteiligte Menschen ... zum Opfer gefallen sind, mit derselben Schärfe abzulehnen, wie wir den Massenmord an den Unbeteiligten durch den Terroranschlag verurteilen. Es gibt keine universal gültigen Werte, die es erlauben, einen Massenmord mit einem Massenmord zu rechtfertigen.“ Der Brief, unterschrieben u. a. von *Walter Jens*, *Friedrich Schorlemmer* und *Horst-Eberhard Richter*, lehnt die Rede vom gerechten Krieg vehement ab. Ein Krieg der Überlegenen gegen die Selbstmordattentäter der Unterlegenen sei ein Anachronismus. An seine Stelle müssten „weltweit akzeptable und allseits geachtete gemeinsame Spielregeln im Zusammenleben der Menschen treten“, welche die Kooperation anstelle von Konfrontation in den Vordergrund rücken.

Diese Debatte, die einen Vorgeschmack auf die transatlantische Verstimmung in Vorbereitung auf den Irak-Krieg bot, legt die friedensethischen Grundfragen der Gegenwart offen: Ist es an der Zeit, die Lehre vom gerechten Krieg angesichts der Terroranschläge, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und grober Menschenrechtsverletzungen neu zu beleben? Lässt sich aus christlicher Perspektive ein Einsatz militärischer Gewalt ethisch rechtfertigen? Ist ein solcher Einsatz sogar als ethisch notwendig zu bezeichnen? Wie kann der offen zu Tage tretenden Gewalt begegnet werden? Gibt es unter normativen Gesichtspunkten eine zukunftsfähige Gesamtstrategie? Und schließlich: Wie sind die Einsätze im Kosovo, in Afghanistan sowie im Irak im Blick auf eine entstehende Welt-Innenpolitik zu bewerten?

1. Der schleichende Abschied von der „Lehre vom gerechten Krieg“ in drei Phasen – Ein geschichtlicher Überblick

1.1. Die Lehre vom gerechten Krieg als Modell zur Begrenzung militärischer Gewalt (Augustinus und Thomas von Aquin)

Das Motiv eines heiligen und gerechten Krieges begegnet in allen Religionen und religiösen Gemeinschaften. Begründet wurde diese Lehre innerhalb des Christentums vom Kirchenvater *Augustinus*. Und dies geschah zu einer Zeit, als die christliche Kirche in das System politischer Verantwortung eingebunden wurde. Mit dem Mailänder Edikt und dem Fall Roms unter dem Ansturm der Goten musste Augustinus systematisch darlegen, welchen Anteil Christen an der Realpolitik haben. Sollten sie sich aus der Politik heraus halten? Waren sie sogar mit ihrem Pazifismus verantwortlich für den Untergang Roms? Augustinus weist diese Kritik weit von sich. Christen erwarten den eschatologischen Frieden – und darum können sie im Feld der Realpolitik zusammenarbeiten mit Nichtchristen, die den Staat als Garant des irdischen Friedens leiten. Zugleich versteht Augustinus die politische Aufgabe als zeitlich-irdische Entsprechung zur eschatologischen Verheißung – und kann so Christen zur Mitverantwortung in der Realpolitik motivieren. Der Friede ist die gerechte Eintracht (*ordinata concordia*). Wer diese Eintracht stört, der muss daran gehindert werden – auch mittels militärischer Gewalt. Augustinus erklärt in aller Schärfe: „Gerechte Kriege pflegt man als solche zu definieren, die Unrecht ahnden; sei es, dass ein Volk oder ein Staat, die mit Krieg zu überziehen sind, es versäumen, das Unrecht wieder gutzumachen, das von den ihrigen geschehen ist, oder zurückzugeben, was durch Unrecht weggenommen ist.“³ Im Fall einer militärischen Auseinandersetzung stehen sich deshalb die Gegner wie Richter und Straffälliger gegenüber. Ziel gerechter Kriege ist also die Verteidigung eines den christlichen Prinzipien verpflichteten politischen Systems. Gerechte Kriege setzen dabei ein klares Bild von dem voraus, was Unrecht ist: Nämlich die Verletzung eben dieses politischen Systems. Die Definitionsmacht über Recht und Unrecht kommt somit den christlich beeinflussten politischen Autoritäten zu.

Neben Augustinus war es insbesondere *Thomas von Aquin*, der die Lehre vom gerechten Krieg konsensfähig machte. Er entfaltet systematisch die Lehre vom gerechten Krieg. Und zwar im Abschnitt der *summa theologiae* über die Tugenden, genauer in der Beschäftigung mit der theologischen

Tugend der Liebe“.⁴ Zu ihnen gehört die Kriegserklärung durch die autorisierte politische Gewalt (*auctoritas principis*), das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, dem auf keine andere Weise Genüge getan werden kann (*causa iusta*), die Orientierung an der Wiederherstellung des Friedens und dem Streben nach einer Hilfe für die Guten durch die Züchtigung des Bösen (*recta intentio*). Die *erste* Bedingung soll private Kräfte, die einen Krieg schüren, in Zaum halten, die *zweite* Bedingung enthält im Kern ein übergreifendes Verständnis von Recht und Unrecht; das *dritte* Kriterium fordert die Geeignetheit militärischer Gewalt für die Wiederherstellung des Friedens. Die Lehre vom gerechten Krieg dient also der Zählung gewalttätiger Auseinandersetzungen. Dadurch jedoch, dass Thomas von Aquin die Lehre vom gerechten Krieg in den Abschnitt über die Tugenden einordnet, kommen auch intentionalistische Komponenten ins Spiel. Wer legt fest, welches militärische Verhalten tugendhaft bzw. welches böse und deswegen zu bestrafen ist? Auch hier wird klar vorausgesetzt, dass dies durch die Institutionen der christlichen Kirche in Verbindung mit dem Landesherren, Fürsten oder Kaiser entschieden wurde.

Bei Augustinus wie bei Thomas stellt die Lehre vom gerechten Krieg eine Kompromissethik dar: Die christliche Option für Gewaltfreiheit sollte so mit der Realpolitik verbunden werden, dass unvermeidbare Kriege weitgehend humanisiert wurden.⁵ Vom Kern her muss in der christlichen Rezeption die Lehre vom gerechten Krieg also eher als eine Lehre von der gerechten Verteidigung beschrieben werden. Eines setzen Augustin und Thomas dabei allerdings voraus – und dies darf nicht übersehen werden: Zunächst eine gemeinsame Überzeugung von dem, was Recht und was Unrecht ist. Und auch eine klare Vorstellung von dem, der über Recht und Unrecht entscheidet, wer also eine entsprechende Definitionsmacht besitzt.

1.2 Die Grenzen der Lehre vom gerechten Krieg und das Entstehen eines Völkerrechts (Luther, de Vitoria und Grotius)

Spätestens mit der Reformationszeit wird diese gemeinsame Vorstellung brüchig. So verwundert es auch nicht, dass *Martin Luther* in seiner Schrift „Ob Kriegersleute auch in seligem Stand sein können (1526)“⁶ alle Kriterien und Unterscheidungen der Lehre vom gerechten Krieg mit einem Satz zur Seite schiebt und nur einen Grund zulässt, unter dem eine Gewaltanwen-

dung geboten sein kann: Den Angriffskrieg. Aber auch dann soll der Landesherr nicht in eigener Sache richten, sondern jederzeit das übergeordnete Reichsrecht einhalten. An die Stelle der *causa iusta* tritt damit ein grenzüberschreitendes Recht,⁷ an die Stelle der Moral ansatzweise das Recht. Es soll das Willkürverhalten derjenigen verhindern, die sich zur Gewaltanwendung gezwungen sehen.

Weiterentwickelt wurde dieser Gedanke vom spanischen Scholastiker *Francisco de Vitoria* aus der Schule von Salamanca. Er vertritt unter dem Eindruck der grauenvollen spanischen Eroberungskriege in Südamerika die Lehre, dass ein Krieg eines christlichen Staates gegen ein ungläubiges Volk nicht als in sich selbst gerecht gelten könne.⁸ Was Recht und was Unrecht ist, könne nicht mehr eine Religion festlegen, sondern müsse universal gelten.⁹ Die Idee eines gemeinsamen Völkerrechtes war geboren. Es tritt nun an die Stelle des kaiserlichen oder päpstlichen Machtanspruchs. Damit wird die Frage nach der *causa iusta*, bis ins Mittelalter hinein das bestimmende Element der Lehre vom gerechten Krieg, inhaltlich durch ein die Menschheit umspannendes Völkerrecht gefüllt. Nicht mehr eine Macht oder eine Moral, sondern ein Recht tritt nun mit dem Anspruch auf Universalität auf.

Darauf baute *Hugo Grotius* auf, der Vater des klassischen Völkerrechts. Er war schockiert über die Maßlosigkeit der Ereignisse während des 30-jährigen Krieges. Und er schuf mit seinem Werk „*De iure belli ac pacis*“ die Grundlage für den endgültigen Abschied der Lehre vom gerechten Krieg.¹⁰ Im Wesen des Krieges als rechtlicher Auseinandersetzung liegt es nach Grotius, dass beide Seiten die Überzeugung vertreten, sie verteidigten das ihnen alleine Zustehende. An die Stelle der Lehre vom gerechten Krieg tritt damit der *bellum iustum ex utraque parte* – und das Recht auf Kriegsführung liegt nun alleine beim staatlichen Souverän. Beim Krieg geht es nicht mehr um übergreifende sittliche Normen, sondern um politische Zweckmäßigkeitserwägungen. Und die Kriegsführung wird bestimmt durch ein universal gültiges Völkerrecht.

1.3 Endgültiger Abschied von der Lehre vom gerechten Krieg: Die Vision einer kollektiven Friedensordnung

Das klassische Völkerrecht als Kriegsführungsrecht versucht nicht, den Krieg als Mittel der Politik zu ächten. Und doch keimt in der Verrecht-

lichung der Kriegsführung bereits die Idee weitergehender völkerrechtlicher Bindungen sowie einer Friedensordnung.¹¹ Aufgegriffen wurden sie u.a. von *Immanuel Kant* mit seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“.¹² Kant lehrt, dass der Frieden kein Naturzustand sei, sondern erst gestiftet werden müsse. Und dies geschehe im Rahmen des Staates dadurch, dass die einzelnen Staaten sich aus freier Selbstbestimmung binden, eben durch ein nationales Recht. Dies müsse analog für den internationalen Frieden gelten – in der Form eines zu gründenden Völkerbundes. Im Völkerbund würden sich die Staaten als frei und gleich anerkennen und sich einem von ihnen gemeinsam anerkannten Gesetz unterordnen. Weil aber der Böse in den Völkern anschaulich sei, bedarf es nach Kant eines gemeinsamen Rechts, um dem Bösen Einhalt zu gebieten. Mit Kants Friedensschrift tritt an die Stelle des klassischen Völkerrechts die Vision einer kollektiven Friedensordnung. Getragen wird sie von der Einsicht: Ein Völkerrecht als Kriegrecht zu begründen, ist ein Widerspruch in sich selbst. Der Übergang vom klassischen Völkerrecht – als Recht der souveränen Staaten auf Kriegsführung – zum modernen Völkerrecht bahnt sich bei Kant an.

Praktisch umgesetzt wurde diese Vision nach ersten Versuchen Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Eindruck der Katastrophe des Ersten Weltkrieges: zunächst zaghaft mit der Gründung des Völkerbundes (1919), dann mit der Einschränkung des freien Kriegsführungsrechtes im Briand-Kellogg-Pakt (1928), sowie schließlich mit dem Gewaltverbot der UN-Charta (1948). Das moderne Völkerrecht will Gewaltanwendung eindämmen, verhindern bzw. gänzlich illegitime Kriegseinsätze identifizieren. Genau genommen werden damit die Grenzziehungen aus der Lehre vom gerechten Krieg in den Formulierungen des Völkerrechts übernommen. An die Stelle der Moral tritt endgültig das Recht.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Die Theorie des gerechten Krieges beruht auf Selbstermächtigung wie Selbstbindung überlegener oder sich für überlegen haltender politischer Gesellschaften gegenüber grundsätzlich Ungleichen.¹³ Die christliche Rezeption dieser Theorie hat dazu beigetragen, das Element der Selbstbindung zu betonen. Das Element der Selbstermächtigung wurde in der Zeit der Reformation zurückgenommen. Schrittweise wurde es durch eine unabhängige dritte Instanz ersetzt: das Völkerrecht.

2. Die Aufgabe einer christlichen Friedensethik nach dem Scheitern der Lehre vom gerechten Krieg

2.1 Die Lehre vom gerechten Krieg unter Ideologieverdacht

Das zeigt dieser kurze Überblick zur Geschichte der Lehre vom gerechten Krieg: Sie ist außerordentlich wandlungsfähig und zeitgebunden. Sie ist ein Teil der Geschichte. Doch kann sie nicht als ein ernsthafter Bestandteil einer christlichen Friedensethik unter dem Vorzeichen einer globalisierten Gesellschaft bezeichnet werden.¹⁴ Es besteht *erstens* kein objektives Wertesystem mehr, das vorgibt, was als Recht gilt und notfalls mit militärischer Gewalt durchzusetzen ist. An seine Stelle trat mit Francisco de Vitoria und Hugo Grotius zunehmend mehr das Völkerrecht, mit Immanuel Kant und der Gründung der Vereinten Nationen ein System kollektiver Sicherheit. Mehr und mehr wurden rechtliche und ethische Kriterien voneinander unterschieden, der Krieg entmoralisiert. An dieser Entwicklung haben christliche Theologen entscheidend mitgewirkt – und dies ganz im Sinne einer Option für Gewaltfreiheit, d. h. einer Minimierung von Gewalt sowie einer Anerkennung des Gegeners: Gewalt endet dort, wo das Recht beginnt. Diese Entwicklung rückgängig machen zu wollen, hieße, eine historische Entwicklung sowie fundamental veränderte Rahmenbedingungen zu ignorieren. Und es hieße, die bleibende Verpflichtung einer christlichen Friedensethik in Frage stellen. Deswegen war es nur konsequent, dass die Kirchen während des Irak-Krieges so klar Stellung bezogen haben.

Zweitens zeigt gerade der globale Terrorismus – und das meine ich mit den veränderten Rahmenbedingungen: Die Konflikte einer globalisierten Welt lassen sich nicht in die Kategorie Krieg einordnen. Privatisierte Gewalt, so betont Erhard Eppler zu Recht, entzieht sich der Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden. „Wo sie sich austobt, ist kein Friede. Aber auch kein Krieg.“¹⁵ Kosovo, Al Qaida und die mögliche Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in Händen von Terroristen stehen für Formen der „neuen Kriege“, für unterschiedliche Formen privatisierter Gewalt. Sie sind nicht mehr unbedingt an einen Staatssouverän gebunden bzw. können nicht mehr durch den Staatssouverän eingedämmt werden.¹⁶ Kennzeichen dieser privatisierten Gewalt als einer der Herausforderungen im Zeitalter der Globalisierung sind: *Erstens* die Unfassbarkeit und Un-

sicherheit des Gegners, *zweitens* die globale Präsenz, *drittens* die Gesetzlosigkeit, *viertens* die Lösung von Verbindungen zu einem bestehenden Staat, *fünftens* die Ökonomisierung von Gewalt sowie *sechstens* ihre Bindung an einen religiösen Fundamentalismus.

Es wäre also m. E. kurzschlüssig, als zeitgemäße Alternative zum radikal pazifistischen Denken die Lehre vom gerechten Krieg zu erneuern. Das muss auch für die Versuche gelten, aktuelle Konflikte an Hand der Kriterien aus der Lehre vom gerechten Krieg zu beurteilen. Denn das setzt ja voraus, dass es neben ungerechten Militäreinsätzen auch gerechte gebe. Zudem stellt sich die unlösbare Frage: Wer entscheidet denn letztlich über die Auslegung dieser Kriterien? Ein Höchstmaß an Subjektivität kommt hier ins Spiel. Jede Rede von dieser Lehre muss also unter Ideologieverdacht gestellt werden: Was soll mit der Bezugnahme auf diese Lehre erreicht werden? Welche machtpolitischen Interessen könnten sich dahinter verbergen? Diese Fragen müssen verschärft angesichts des Irak-Krieges gestellt werden.

2.2 Die „Lehre vom gerechten Frieden“ als Alternative?

Ende der achtziger Jahre haben kirchliche Konferenzen die Lehre vom gerechten Krieg aus diesem Grunde durch die Lehre vom gerechten Frieden ersetzt.¹⁷ An die Stelle einer Abschreckung sollten Verhältnisse der Anerkennung treten. Anerkennung und Achtung schaffen Frieden, nicht aber die Logik der Abschreckung und Abgrenzung. In der Befürwortung der Lehre vom gerechten Frieden stimmen die Erklärungen beider deutschen Großkirchen in den neunziger Jahren überein;¹⁸ sie bildet die Basis für die gemeinsame Stellungnahme zum Irak-Krieg. Zu diesem Leitbild gehören Elemente wie: ökonomischer Ausgleich zum Abbau krasser Ungerechtigkeiten, eine die Freiheit schützende Rechtsstaatlichkeit, Förderung des Völkerrechts und der internationalen Organisationen, der Umgang mit Minderheiten und Menschen anderer Weltanschauung.

Ohne Frage können die Leistungen dieses Leitbildes nicht in Abrede gestellt werden: Frieden ohne Gerechtigkeit ist nur ein Scheinfriede. Und dieser ruft noch viel größere strukturelle Gewalt hervor. Eine neoliberale Globalisierung ohne sozialen Rahmen erzeugt zuviel soziale Ungleichheit.

Sie trägt damit zur Privatisierung von Gewalt bei. Das zu verhindern, ist bleibende Verpflichtung einer christlichen Friedensethik.

Jedoch kann es m.E. nicht angehen, in einer Welt-Sozialpolitik das Allheilmittel gegen den globalen Terror zu erblicken. Oder gar die Globalisierung zum Hauptschuldigen für den Ausbruch von Gewalt zu erklären: Benannt werden müssen vielmehr die Grenzen der Lehre vom gerechten Frieden angesichts einer neu strukturierten Weltgesellschaft. Nämlich: Wie kann Gewalt bei Rechtsbruch eingedämmt werden? Wann und unter welchen Kriterien ist unter polizeilichen Aspekten der Einsatz von Gewalt sogar geboten? Was ist zu tun, wenn ein Staat die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft verweigert und Resolutionen der Vereinten Nationen missachtet? Auf diese Fragen gibt das Leitbild vom gerechten Frieden keine klare Antwort. Oder genauer: keine eindeutigen Antworten. Für den einen bedeutet das Leitbild, dass um des Kampfes für Gerechtigkeit willen Gewalt einzusetzen ist. So wird der Afghanistan-Einsatz mit gewissen Vorbehalten ethisch gerechtfertigt. Für den anderen ist gerade diese Schlussfolgerung nicht möglich. Die ethische Grundforderung des gerechten Friedens gelte auch bei der Terrorbekämpfung. Und das heißt konkret: Die politischen Mittel müssen bis zum Letzten ausgeschöpft werden, was im Fall Afghanistan nicht geschehen sei. Die Lehre vom gerechten Frieden wirkt also wie ein zahnloser Tiger. Denn sie atmet noch ganz den Geist des Ost-West-Gegensatzes. Über die Lehre vom gerechten Frieden muss hinausgedacht werden: Das ist die ethische Aufgabe, die sich aus den Konflikten im Kosovo und in Afghanistan, aber auch aus dem Irak-Krieg für eine christliche Friedensethik ergibt.

2.3 Die ethische Aufgabe: Friedensförderung und Begrenzung von Gewalt komplementär sehen

Man muss sich verabschieden von der Rede vom gerechten Krieg – und damit auch dem verschleiernenden Begriff des Kriegees. Dann wird auch der Blick frei werden für die vielfältigen Formen privatisierter Gewalt:¹⁹ z.B. für innerstaatliche Gewalt vom Bürgerkrieg bis hin zum Genozid, für das Entstehen eines Gewaltmarktes als Ersatz für eine nicht mehr ausreichend effektive Polizeitruppe, für die von internationalen Verbrecherorganisationen und Drogenhändlern ausgehende Gewalt, für die Formen des interna-

tionalen Terrorismus, für paramilitärische Bündnisse bei gleichzeitiger Ohnmacht der staatlichen Institutionen. Der Staatsverlust infolge der Globalisierungsprozesse macht eine Privatisierung der Gewalt unausweichlich wie auch privatisierte Gewalt wiederum die Schwächung des Staates fördert. Unter diesen Bedingungen gibt es keinen gerechten Krieg mehr.

Aber die Lehre vom gerechten Frieden stößt hier auch an ihre Grenzen. Denn es stellt sich die Frage, ob es unter diesen Voraussetzungen gerechtfertigte Gewaltanwendung im Sinne der Begrenzung eskalierender Gewalt geben kann und muss. Die 5. Barmer These sagt ganz in diesem Sinne, dass „der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt ... nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“.²⁰ Was hier kontextbezogen für den Nationalstaat ausgesagt wird, muss auch für eine globalisierte Gesellschaft gelten. Es ist zu bedenken, welche friedensfördernden Maßnahmen präventiv und welche gewaltfreien Mittel der Konfliktbewältigung zu intensivieren sind. Darüber hinaus sind die Kriterien komplementär zu diskutieren, die polizeiliche Gewaltanwendung sinnvoll oder sogar notwendig machen, wenn Staaten oder Terrorgruppen aus dem internationalen Konsens ausscheren und die internationale Gemeinschaft bedrohen.

2.4. Aufgabe einer Friedensethik: Das Völkerrecht unter ethischen Gesichtspunkten überprüfen

Und das ist der Bezugspunkt einer Friedensethik, eben auch einer christlichen Friedensethik: das Völkerrecht sowie die Institutionen zur Absicherung einer kollektiven Friedensordnung. Es muss unter normativen Gesichtspunkten diskutiert werden. Trägt es den Elementen der Selbstbindung genügend Rechnung? Dabei wird es hilfreich sein, einen Minimalbestand an Kriterien zu schaffen, der mit der Orientierung an den Menschenrechten im Sinne einer Gewaltkritik und -begrenzung kompatibel gemacht werden kann: Gegengewalt dient *erstens* der Verteidigung bedrohter Menschen, ihrer Würde und nicht den eigenen Interessen. *Zweitens*: Gewaltanwendung ist an eine übergeordnete und damit unabhängige Autorität zu binden, die Gewaltanwendung zum Schutz der Menschen löst von religiösen, kulturellen oder ökonomischen Gesichtspunkten. Jede Form von

Gewaltanwendung muss *drittens* auf ein klar definiertes Ziel ausgerichtet sein – und dieses Ziel heißt: Wiederherstellung der Friedensordnung sowie Schutz der bedrohten Menschen. *Viertens*: Der Schutz der unbeteiligten Personen und die Verhältnismäßigkeit der Mittel sind zu wahren.

Und dann stellen sich folgende Grundfragen: Können die Kriterien im Völkerrecht verortet werden?²¹ Gibt es Schwachstellen des Völkerrechts, die eine eigene Ethik der internationalen Gemeinschaften erforderlich macht? Schließlich ist nach den Einsätzen im Kosovo und in Afghanistan zu fragen: Besitzt das Völkerrecht für polizeiliche Maßnahmen ausreichende organisatorische Voraussetzungen? Ist das Instrumentarium zur Absicherung einer Friedensordnung umfangreich genug? Und nach dem Irak-Krieg stellt sich die Frage: Welche Zukunft hat das Völkerrecht überhaupt noch auf der Basis der Vereinten Nationen? Wie ist es so weiterzuentwickeln, dass es den gegenwärtigen Herausforderungen standhält und nicht zum Spielball mächtiger Interessen wird? Diese Fragen und Bewertungen weisen hin auf das Modell eines wehrhaften Völkerrechts. Einen gerechten Krieg gibt es nicht. Aber einen gerechten Frieden ohne ein wehrhaftes Völkerrecht wird es in einer unerlösten Welt auch nicht geben können.

Ein solcher Ansatz, der sich von dem Entwurf *Michael Haspels* deutlich unterscheidet, pendelt zwischen Moralität und Legalität hin und her. Er achtet die Bedeutung des bestehenden internationalen Rechts. Gewalt kann am ehesten durch eine effektive Rechtsordnung eingedämmt werden. Zugleich geht ein derartiger Ansatz nicht in einen blinden Rechtspositivismus auf. Er fragt kritisch nach Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Rechts unter normativen Gesichtspunkten. Und: Er klärt die Bedingungen, unter denen zulässige Formen der Gewaltanwendung vorliegen.

Es ist dabei zu beachten, dass von „zulässigen“, nicht aber von „gerechten“ Möglichkeiten der Gewaltanwendung die Rede ist. Denn wer Gewalt anwendet – und sei es, um einem Rechtsbruch vorzubeugen bzw. um Menschen zu schützen – nimmt dabei unweigerlich Schuld vor Gott auf sich. Freilich auch derjenige, der notwendige Hilfe unterlässt. Es gibt keine Gewaltanwendung, die gerecht ist. Dies entschuldigt nichts, sondern verpflichtet zu einem Höchstmaß an Objektivität. Die Gründe für ein mögliches Handeln oder Nichthandeln sind offen zu legen. So führen auch diese letzten Überlegungen des zweiten Abschnitts zur Forderung an eine christliche Friedensethik, das Völkerrecht unter den normativen Gesichtspunk-

ten zu prüfen und zu stärken. Auf dieser Ebene können Christen und Nichtchristen zusammenarbeiten. Frieden ist eben ein Prozess wechselseitiger Anerkennung und eine Praxis gemeinsamer Sicherheit im Modus des Rechts.

Was jedoch ist das Völkerrecht? Vor welchen Veränderungen steht es? Wie sind diese im Blick auf die Privatisierung von Gewalt sowie auf die Nicht-Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu beurteilen? Welche Herausforderungen ergeben sich aus dem Irak-Krieg, in dem die Bedeutung des Völkerrechts und seiner Institutionen offen zur Diskussion gestellt wurden?

3. Gewaltverbot und Menschenrechtsschutz: Rechtsethische Überlegungen zur Weiterentwicklung der internationalen Friedensordnung

3.1 Das moderne Völkerrecht auf dem Weg zum Weltinnenrecht

Das Völkerrecht ist ein „*law in action*“, ein stark politikorientiertes Recht: Es befindet sich in ständiger Weiterentwicklung – und diese Wandlung ist seit Anfang der neunziger Jahre eine fundamentale, seit der Jahrtausendwende eine dramatische. Es gibt zwei normative Grundsäulen des modernen Völkerrechts,²² die als unaufgebbar bezeichnet werden müssen: Die eine Grundsäule ist das Gewaltverbot (Art. 2,4 der Charta der Vereinten Nationen): „Alle Mitglieder der UN unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ Dieser Artikel ersetzt damit das freie Kriegsführungsrecht souveräner Staaten durch ein System kollektiver Sicherheit sowie ein fundamentales Interventionsverbot. Ausgenommen werden von dieser Fundamentalnorm *erstens* nur das naturgegebene Recht auf Selbstverteidigung nach Artikel 51, *zweitens* Zwangsmaßnahmen im Fall einer Bedrohung des Weltfriedens nach Kapitel VII der UN-Charta. In beiden Fällen muss der UN-Sicherheitsrat die Bedrohung feststellen. Er leitet dann Zwangsmaßnahmen ein. Oder er billigt dem angegriffenen Staat die Selbstverteidigung zu, bis der Sicherheitsrat weiterführende Beschlüsse ergreift. Seinem Geltungsumfang nach ist das Gewaltverbot strikt auf die internationale, d. h. zwischenstaatliche Anwendung oder Androhung von Gewalt begrenzt.

Die andere Säule des Völkerrechts sind die Menschenrechte. Zwar hält die UN-Charta die Vereinten Nationen zunächst nur vage an, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Art. 1,3). Doch durch die Menschenrechtsdeklaration von 1948 sowie die Menschenrechtspakte von 1966 wurden die Menschenrechte im modernen Völkerrecht ähnlich fest verankert wie das Friedensvölkerrecht und das Gewaltverbot. Hinzu kommen verschiedene andere Menschenrechtskonventionen, wie die Völkermordkonvention von 1948 und die Folterkonvention von 1984. Der universelle Menschenrechtsschutz war in der Geschichte der Menschheit noch nie so stark entwickelt wie heute. Nur noch wenige Staaten und Individuen bestreiten heute, dass der Schutz der Menschenrechte eine globale Verpflichtung darstellt. Auch auf regionaler Basis erlangt der Menschenrechtsschutz eine noch nie da gewesene Priorität.²³

Seit Beginn der neunziger Jahre zeichnen sich nun erhebliche Veränderungen ab: Die Menschenrechtsverletzungen gegen im Irak lebende Schiiten, gegen in Bosnien lebende Muslime sowie gegen in Ruanda lebende Tutsi werden als Friedensbedrohung des Weltfriedens verurteilt. Erheblich erweitert wird damit der Begriff der verbotenen Gewaltanwendung. Er wird nicht mehr ausschließlich auf die zwischenstaatliche Anwendung und Androhung von Gewalt bezogen. Die Kontrolle über die Einhaltung des Gewaltverbots wird im zunehmenden Maße auch auf innerstaatliche Vorgänge ausgedehnt, jedenfalls dann, wenn schwere Menschenrechtsverletzungen vorliegen.²⁴ Auch von der anderen Seite stellen sich Veränderungen ein: Im modernen Völkerrecht gelten neben den Staaten mehr und mehr auch Individuen als Rechtssubjekte. Das Völkerrecht bindet inzwischen nicht mehr ausschließlich Staaten gegenüber Staaten; es bindet in Ansätzen mittlerweile auch Staaten gegenüber Individuen. So können sich Individuen vor Gerichten zumindest teilweise auf das Völkerrecht beziehen. Das zeigt die Einführung von Individualklageverfahren bei verschiedenen Menschenrechtsorganen.

Beide Veränderungen des modernen Völkerrechts müssen als fundamental bezeichnet werden. Sie markieren einen Weg des Völkerrechts hin zu einem Weltinnenrecht als Rechtsordnung einer globalen Weltgesellschaft.²⁵

3.2 Menschenrechtsschutz und Gewaltverbot als Grundprinzipien einer internationalen Friedensordnung

Beide genannten Elemente des Völkerrechts begründen eine internationale Friedensordnung. Und das heißt *erstens*: Es gibt keinen gerechten Frieden ohne Anerkennung der Menschenrechte. Frieden ist ein Prozess; zu dessen Vollendungsbedingung gehört die Gerechtigkeit unter Einschluss der rechtlichen Garantie der Menschenrechte. *Zweitens* jedoch muss ein Frieden gestiftet werden – und zu seiner Stiftung, zu seinen Anfangsbedingungen zählt das Gewaltverbot im internationalen Zusammenhang. Eine Friedensordnung muss also beiden Prinzipien zugleich Rechnung tragen: Dem Prinzip des allgemeinen Gewaltverbots, der gleichen Souveränität der Völker *und* dem Prinzip des universellen Menschenrechtsschutzes. Hier kann es zu empfindlichen Konflikten kommen. Klare Vorzugs- und Begrenzungsregeln sind einzuführen. Die Kriterien, an denen sich Vorzugsregeln sowie eine Weiterentwicklung des Völkerrechts auszurichten haben, sind die allgemeinen Kriterien ethischer Gewaltkritik und -begrenzung, die in den vorangegangenen Abschnitten entwickelt wurden.

3.3 Kritische Prüfung des Völkerrechts durch die Kriterien der Gewaltbegrenzung an vier Beispielen

3.3.1 Rechtsethische Zweifel am Zusammenwirken von Judikative und Exekutive in der internationalen Friedensordnung unter den Bedingungen eines sich entwickelnden Weltinnenrechts

Nach dem *ersten Kriterium* hat Gewaltanwendung ausschließlich der Verteidigung bedrohter Menschen zu dienen. Diese Aufgabe erfüllt im Normalfall der Nationalstaat in seiner Souveränität. Souveränität bedeutet hier die Eigenschaft der Staaten, keiner politischen Macht untergeordnet zu sein und deshalb ihre Beziehungen auf Grund geltenden Rechts regeln zu können. Der Schutz der Menschenrechte sowie Polizeieinsätze gegen Terroristen sind aus diesem Grund vorrangig und primär auch weiterhin eine staatliche Aufgabe. Zu fördern ist unter normativen Gesichtspunkten die Durchsetzung eines staatlichen Gewaltmonopols in Verbindung mit Rechtsstaatlichkeit und verantwortlicher Regierungsführung.²⁶ Auch im Zeitalter der Globalisierung ist der Staat nicht obsolet geworden, sondern

immer noch der beste Partner auf dem Weg zu abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit.

Ethisch rechtfertigen lässt sich also nur dann eine Anwendung von Gewalt im internationalen Zusammenhang, wenn bei gravierenden Verletzungen der Menschenrechte ein Staat nicht einmal seine primäre Funktion des Schutzes und der Wahrung eines minimalen Rechtszustandes erfüllt. Oder wenn ein Staat bei offensichtlicher Verbindung mit terroristischen Organisationen die internationale Zusammenarbeit verweigert und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen zuwiderläuft.

Die Bedrohung des Friedens wird durch den UN-Sicherheitsrat festgestellt, der ein Höchstmaß an Unparteilichkeit zum Schutz der bedrohten Menschen garantiert. Zugleich jedoch beschließt dieser auch Zwangsmaßnahmen – verbunden mit dem Veto-Recht einiger Staaten. Judikative und Exekutive liegen damit in einer Hand – unter Umständen mit fatalen Folgen: Gleiche Fälle können ungleich behandelt werden, Machterwägungen und uni- oder multilaterale Interessen können die Rechtsanwendung beeinflussen. Hier liegt also ein echtes Problem des modernen Völkerrechts vor. Es wird auf Zukunft hin zu lösen sein – eventuell durch ein Weltinterventionsgericht, das dem UN-Sicherheitsrat an die Seite gestellt wird. Die Rechtsgrundlage einer Gegengewalt muss so eindeutig und solide sein, dass sie jeder Kritik standhalten kann, insbesondere dem Vorwurf der Parteilichkeit.

3.3.2 Ethische Bedenken zu einem neu zu schaffenden Recht auf Nothilfe

Nach dem *zweiten Kriterium* ist die Gewaltanwendung an eine Regel und eine übergeordnete Autorität zu binden. Im Normalfall kommt auch hier dem Sicherheitsrat eine Schlüsselrolle zu. Was geschieht jedoch, wenn diese übergeordnete Autorität sich selbst blockiert, gleichzeitig jedoch massive Menschenrechtsverletzungen bzw. Terroranschläge vorliegen? Es wird hier erwogen, das Selbstverteidigungsrecht des Artikels 51 der UN-Charta auf schwerste Gefährdungen des Weltfriedens bei gleichzeitiger Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates anzuwenden.²⁷ Damit würde ein Recht auf kollektive Nothilfe zumindest als Gewohnheitsrecht im System der internationalen Friedenssicherung verankert. Analog zum innerstaatlichen Recht auf Notwehr sei eine neue Rechtskategorie im inter-

nationalen Zusammenhang zu schaffen. Jedoch zeigt gerade diese Parallele die Grenzen auf: Das staatliche Recht auf Notwehr setzt ein gefestigtes Gewaltmonopol voraus. Es soll eine exzessive Inanspruchnahme des Rechts auf Nothilfe unterbinden. Ein internationales Gewaltmonopol jedoch existiert nicht: Deswegen ist die Schaffung einer neuen Rechtskategorie Nothilfe unter normativen Gesichtspunkten als äußerst problematisch zu bezeichnen. Sie würde der Beliebigkeit staatlicher Militäreinsätze Tor und Tür öffnen.

3.3.3 Ergänzung des staatlichen Gewaltmonopols durch internationale Spezialeinheiten zur Abwehr privatisierter Gewalt

Nach dem *dritten Grundsatz* muss jede Gewaltanwendung zur Aufrechterhaltung der internationalen Friedensordnung auf ein klares Ziel ausgerichtet sein: Schutz der Menschen vor privatisierter Gewalt. Diese kann z. B. dann zielgerichteter eingedämmt werden, wenn neben der Förderung des staatlichen Gewaltmonopols ergänzend ein internationales Gewaltmonopol hinzutritt. Organisatorisch würde es ausreichen, wenn zwei Dutzend UN-Staaten bestimmte Spezialeinheiten bereitstellen würden, die jeder Zeit abrufbar sind. In diesem Zusammenhang ist anzuknüpfen an die nach dem zweiten Golfkrieg intensiv geführte Debatte um die von Boutros Boutros-Ghali vorgeschlagene „Agenda für den Frieden“. Sie beschreibt detailliert Formen der Krisenprävention, der zivilen Konfliktbearbeitung sowie Möglichkeiten polizeilicher Einsätze.²⁸

3.3.4 Umstrukturierung und Neuorientierung der Streitkräfte angesichts einer zunehmenden Privatisierung von Gewalt

Der Schutz der unbeteiligten Personen und die Verhältnismäßigkeit der Mittel sind zu wahren – dieser *vierte Grundsatz* ist auch auf dem Weg des Völkerrechtes zum Weltinnenrecht einzuhalten. Die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechtes sind hier umfassend und detailliert genug. Zu fragen ist jedoch z. B., ob die Instrumentarien und Mittel noch geeignet sind, privatisierte Gewalt erfolgreich zu bekämpfen. Große Panzerarmeen und eine Flotte von Schlachtschiffen werden mehr und mehr sinnlos. Hier muss vor allem das Militär umdenken, beispielsweise dadurch, dass es an polizei-

lichen Einsätzen beteiligt wird. Hier steht die Umstrukturierung der Mittel, die der Durchsetzung des Völkerrechts dienen, noch ganz am Anfang.

4. Die Einsätze im Kosovo, in Afghanistan und im Irak: Vorbilder für eine Weiterentwicklung des modernen Völkerrechts?

4.1 Die friedensethische Grundfrage im internationalen Zusammenhang

Auf dem Weg des modernen Völkerrechts zum kosmopolitischen Weltinnenrecht wird jedes außergewöhnliche Vorgehen mit der Frage konfrontiert sein: Ist dieses Vorgehen ein gerechtfertigter Vorgriff auf das zu befördernde Weltinnenrecht?²⁹

4.2 Der Kosovo-Einsatz

In bezug auf den Einsatz im Kosovo ist diese Frage eher zu verneinen, wenn die Grenzziehungen und Visionen des vorangegangenen Abschnitts als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Zunächst muss abgesehen werden von der schwierig zu bewertenden Frage, ob die 40 Toten von Racak Opfer eines von den Serben verübten Massakers waren oder nicht³⁰ und ob somit überhaupt die Situation eines Völkermordes vorlag. Der Einsatz im Kosovo war kein Vorgriff auf ein Weltinnenrecht, denn er war *erstens* ein Ausdruck einer Selbstmandatierung der NATO. Bezeichnenderweise konnte dieser Einsatz erst beendet werden, nachdem Russland in den politischen Prozess wieder einbezogen worden war. Es ist für mich eine offene Frage, ob dies nicht auch auf anderem Wege vor dem 24. März 1999 möglich gewesen wäre. Problematisch bleibt darüber hinaus *zweitens* die sehr halbherzige Unterstützung der OSZE-Kontingente vor Ausbruch der militärischen Auseinandersetzung. *Drittens*: Schlechterdings unvereinbar mit den völkerrechtlichen Bestimmungen muss auch das Ziel des Einsatzes bezeichnet werden, Milosevic zum Unterzeichnen des Abkommens von Rambouillet zu zwingen. Schließlich sind *viertens* Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie am Schutz der Zivilisten angebracht. Die Visionen und Grenzziehungen für eine Weiterentwicklung des Völkerrechts unter ethischen Gesichtspunkten finden am Kosovo-Einsatz keinen Rückhalt. Eine völkerrechtliche Rechtfertigung der Militärintervention im früheren Jugoslawien mag also auf sehr schwachen Füßen stehen; ihn als

einen Vorgriff auf ein zu beförderndes Weltinnenrecht zu bezeichnen, ist unmöglich.

4.3 Modellfall Afghanistan?

Anders sieht es mit dem Militäreinsatz in Afghanistan aus: Vorausgesetzt, es lag ein eindeutiger Beleg für die Verwicklung der Terrororganisation Al Qaida in den Anschlag vom 11. September vor, war der Einsatz vom Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta gedeckt.³¹ Es muss dabei als zweifellos gelten, dass zwischen dem Taliban-Regime und den Al Qaida-Kämpfern ein enger Zusammenhang bestand. Eine Trennung zwischen Terror-Organisation und dem Staatssouverän war nicht möglich.

Jedoch kann dieser Militäreinsatz aus anderen Gründen nicht als Vorgriff auf ein zu beförderndes Weltinnenrecht bezeichnet werden: *Erstens* hat sich der internationale Terrorismus im Fall Afghanistan an ein Staatsgebilde angelehnt, um auf diese Weise staatliches Recht (Erstellung von Reisedokumenten usw.) zu nutzen. Zugleich bildete die Terrororganisation Al Qaida einen Staat im Staate. Es ist zudem wahrscheinlich, dass der internationale Terrorismus sich weiter von der staatlichen Autorität löst und somit zu einem virtuellen Raum in der Weltgesellschaft mutiert. Anschläge von terroristischen Netzwerken sind dann nicht mehr klar einem Staat zuzurechnen. Sind Staaten, die Opfer terroristischer Gewalt werden, berechtigt, auch in solchen Fällen militärisch einzuschreiten, um die terroristische Gefahr auszuschalten? Wie ist eine denkbare Situation zu beurteilen, in der ein anderer Staat eine Kooperation verweigert? Ein sich auf das Selbstverteidigungsrecht berufendes militärisches Vorgehen wäre sehr problematisch. Auch hier gibt es keine Alternative zur Rolle der Vereinten Nationen. Sie allein kann den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wahren. *Zweitens* ist darüber hinaus fraglich, ob die Bekämpfung von terroristischen Organisationen zukünftig noch mit den Mitteln des 20. Jahrhunderts erfolgreich durchzuführen ist. Der Wandel, dem sich der globale Terrorismus unterzieht sowie der beschränkte Erfolg des Einsatzes in Afghanistan zeigen: Auch diese militärische Aktion kann kaum als Vorgriff auf ein zu beförderndes Weltinnenrecht bezeichnet werden.

4.4 Der Irak-Krieg als Vorbild preemptiver Einsätze?

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Irak-Krieg durch die einschlägigen Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats sowie durch die UN-Charta nicht gedeckt war. Berechtigter Zweifel besteht auch an der Behauptung des Pentagon, der Irak habe Massenvernichtungswaffen heimlich produziert, versteckt und sei deswegen eine Bedrohung für den Weltfrieden. Ein entsprechender und überzeugender Beweis ist bis heute nicht erbracht worden. Zugleich wird sichtbar, dass der Irak-Krieg das erste Beispiel für die neue US-amerikanische Sicherheitsstrategie nach den Anschlägen des 11. September darstellt. Im Zentrum des im September 2002 veröffentlichten Strategiepapiers steht die Behauptung, dass die alten Unterscheidungen des Völkerrechts hinfällig geworden seien: In der Epoche der Staatenkriege mit ihren Truppenaufmärschen, der Mobilmachung und der sichtbaren Truppenbewegung sei der Unterschied zwischen Frieden und Bedrohung greifbar gewesen, nicht jedoch in der Ära eines entstehenden globalen Terrorismus. Denn die Gefahr von terroristischen Anschlägen mit Massenvernichtungswaffen bestehe jederzeit und würde ohne Vorwarnung greifen. Daraus ergibt sich die weitreichende Schlussfolgerung: Der völkerrechtlich kodifizierte Begriff des „unmittelbaren Drohens“ müsse an die Fähigkeiten und Ziele der heutigen Gegner angepasst werden – und hier liegt die Begründung für die preemptiven Schläge, die vorbeugend und antizipierend in die Zukunft vorausgreifen und die Bedrohung ausschalten. „Je größer die Bedrohung, desto größer das durch Untätigkeit entstehende Risiko – und desto zwingender das Argument für antizipatorische Selbstverteidigung, selbst wenn Unsicherheit darüber besteht, wann und wo der Feind angreifen wird.“³²

Diese Wendung, die das US-amerikanische Strategiepapier macht, kann im Zeitalter der privatisierten Gewalt nicht mehr ohne Weiteres vom Tisch gefegt werden. Das Völkerrecht darf nicht blind sein für die Entstaatlichung der Kriege, für jene von der Bush-Regierung beschriebene Gefahr, auf die die klassische Definition der „Unmittelbarkeit“ und „Gegenwärtigkeit“ der Drohung nicht mehr zutrifft, also auf den sichtbaren Aufmarsch von Truppen und das Durchladen des Gewehrs. Ob allerdings dies die Lösung darstellt, das Recht auf Selbstverteidigung einseitig zu erweitern und in die Definitionsmacht eines Landes zu stellen, ist die andere Frage. Der Irak-Krieg darf nicht zum Vorbild vorbeugender Kriege werden –

ansonsten wird die Rückkehr der Lehre vom gerechten Krieg in die Politik Schule machen und die völkerrechtlichen Errungenschaften überwinden. Die wechselnden Begründungen für den Einsatz im Irak zeigen, welche Blüten ein solches Vorgehen treiben kann. Es besteht zur US-amerikanischen Strategie nur eine Alternative: Eine Reform der Vereinten Nationen im oben beschriebenen Sinne: Schaffung eines Weltinterventionsgerichts, Aufbau einer Sicherheitstruppe und der Wechsel in der militärischen Ausrichtung. Eine solche Reform der Vereinten Nationen scheint nicht auf der Linie der USA zu liegen, und doch gilt, dass eine Macht, die sich nicht an Regeln bindet, an sich selbst langfristig zugrunde geht. Die Wiedergeburt der Lehre vom gerechten Krieg hätte jedoch fatale Folgen für die Sicherheitslage innerhalb der Weltgemeinschaft. Asymmetrische Machtverhältnisse, wechselnde Bündnisse zwischen einzelnen Staaten und unüberschaubare Begründungsstrukturen für Militäreinsätze wären die Konsequenz.

Schluss

Frieden schaffen ohne Waffen! Mit dieser Parole wurde die kirchliche Friedensbewegung in den achtziger Jahren zum Sammelbecken für diejenigen, die an der Auflösung des Ost-West-Gegensatzes arbeiteten. Diese Parole kann heute als nicht mehr tragfähig für eine Friedensethik bezeichnet werden. Zusammen mit nichtchristlichen Ansätzen geht es ihr vielmehr um die Durchsetzung des Rechts, um die Stärkung eines international tragfähigen Völkerrechts, das sich immer mehr zum Weltinnenrecht entwickelt. Dabei ist es auch ihre Aufgabe, an der Formulierung der Bedingungen mitzuwirken, unter denen ein Einsatz von polizeilicher und militärischer Gewalt zulässig und geeignet erscheint. Das Gewaltverbot der UN-Charta darf eben keine hohle Phrase bleiben, sondern muss gegen Rechtsbruch geschützt werden. Die Lehre vom gerechten Krieg darf nicht wieder das Völkerrecht überwinden. Dass dies nicht geschieht, daran kann eine christliche Ethik mitwirken. Sie wird sich in diesem Sinne für ein wehrhaftes Völkerrecht stark machen müssen. Es gibt keinen gerechten Krieg. Aber einen gerechten Frieden ohne ein wehrhaftes Völkerrecht gibt es auch nicht. Friedensfördernde Maßnahmen und Formen der Abwehr von Gegengewalt müssen sich komplementär zueinander verhalten.

Leitbild und Verheißung ist ihr dabei Gottes Schalom, der Zusammenhang von Recht und Frieden. Oder wie *Jesaja* sagt: „Das Werk der Gerechtigkeit wird Friede sein und Frucht des Rechts Sicherheit auf ewig.“ (Jes 32,17) Es heißt: „... wird Friede sein.“ Im umfassenden Sinne des Wortes ist der Frieden von Menschen weder zu schaffen noch zu erzwingen. Er bleibt eine Verheißung, eine die Grenzen des Machbaren transzendierende Gabe. Ein messianisches Geschenk. Diese Sichtweise verhindert eine Selbstüberschätzung des Menschen. Sie ermöglicht zugleich ein Verständnis des Friedens als Prozess, in dem Gewalt abnimmt und Rechtssicherheit zunimmt. Dieser Prozess braucht großartige Menschen, die Gewalt überwinden und Versöhnung leben: Martin Luther King, Michail Gorbatschow, Mahatma Gandhi. Oder Willy Brandt mit seinem Kniefall im Warschauer Ghetto. Sie alle werden Ausnahmeerscheinungen bleiben. Einzuplanen sind sie nicht. Aber es ist auf sie zu hoffen. So, wie die christliche Friedenshoffnung ohne das Bekenntnis zum Friedensstifter Jesus Christus grundlos bleibt.

ANMERKUNGEN

- ¹ Wofür wir kämpfen. Brief von US-Intellektuellen über moralische Gründe für einen gerechten Krieg, 23. Februar 2002. In deutscher Übersetzung u.a. abgedruckt in: NZZ, 23. Februar 2003.
- ² Eine Welt der Gerechtigkeit und des Friedens sieht anders aus. Eine Antwort auf das Manifest „Gerechter Krieg gegen den Terror“ von amerikanischen Intellektuellen, 2. Mai 2002. (Text der Erklärung u.a. verfügbar unter: www.ipnw.de/frieden/terroranschlag/antwort.htm).
- ³ *Augustin*, *Questiones in Heptateuchum* VI, 10, CSEL 25/1, 672ff.
- ⁴ *Thomas von Aquin*, *Summa theologiae*, Band II–II, quaestio 40. Vgl. dazu: *Gerhard Bees-termöller*, *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg*, Köln 1990.
- ⁵ Vgl. dazu *Wilfried Härle*, Wenn Gewalt ethisch geboten ist. Das Vorgehen der USA und die christliche Vorstellung vom „gerechten Frieden“. In: *Zeitzeichen* 2/2002, 30–33. Dort S. 30.
- ⁶ WA 19, 623–662.
- ⁷ In diese Richtung weist auch die Formulierung von CA 16, in der der Begriff der Lehre vom gerechten Krieg vermieden wird. An seine Stelle tritt die Formulierung des „*liceat iure bellare*“: Polizeiliche Gewalt soll nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten ausgeübt werden. Die Rechtmäßigkeit der Kriegsführung wird damit an das Recht und nicht mehr an die Moral gebunden.
- ⁸ Vgl. dazu *Heinz-Gerhard Justenhofen*, *Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden*, Köln 1991.
- ⁹ Insbesondere in dem Werk „Über die neuerdings entdeckten Inder“ und „Über das Recht des Krieges der Spanier gegen die Barbaren“ (1539) benennt de Vitoria legitime und ille-

- gitime Rechtstitel für die Besitzergreifung „barbarischer“ Gebiete. Zu den illegitimen Titeln gehört der Weltherrschaftsanspruch des Papstes bzw. des Kaisers sowie die Weigerung der Eingeborenen, sich zum christlichen Glauben zu bekennen. Dagegen sind legitime Titel das Recht auf Freizügigkeit der Handel treibenden Spanier sowie deren Verletzung durch Eingeborene. Vgl. dazu: *Paulus Engelhardt*, Die Lehre vom „Gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft – Wandlungen – Krise. In: *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, hg. von Reiner Steinweg, Frankfurt 1980, 72–124. Dort S. 90ff.
- ¹⁰ *Hugo Grotius*, *De iure belli ac pacis*, 1625. In deutscher Übersetzung: *Vom Recht des Krieges und des Friedens*, Tübingen 1950.
- ¹¹ Vgl. *Otto Kimmich*, Das Völkerrecht und die friedliche Streitschlichtung. In: *Den Frieden denken*, hg. von Dieter Senghaas, Frankfurt am Main 1995, 142–161.
- ¹² *Immanuel Kant*, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* (1795). Abgedruckt in: *Kant. Werke*, hg. von *Wilhelm Weischedel*, Bd. 9, Darmstadt 1983, 195–251.
- ¹³ Vgl. *Herfried Münkler*, *Die neuen Kriege*, Hamburg 2002, 112f.
- ¹⁴ Dies versucht *Michael Haspel* in seiner Habilitationsschrift „*Friedensethik und Humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik*“, Neukirchen 2002.
- ¹⁵ *Erhard Eppler*, *Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung von Gewalt*, Frankfurt am Main 2002, 47.
- ¹⁶ Vgl. dazu den instruktiven Kommentar von *Herfried Münkler*, Sind wir im Krieg? Über Terrorismus, Partisanen und die neuen Formen des Krieges. In: *Politische Vierteljahrschrift* 42 (2001), 581–589.
- ¹⁷ Vgl. dazu *Wolfgang Lienemann*, *Frieden. Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“*, Göttingen 2000. Dort insbesondere 177ff mit Verweis auf die Genese dieses Leitbildes während der drei Vollversammlungen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Dresden (Februar 1988), Magdeburg (Oktober 1988) und erneut in Dresden (April 1989).
- ¹⁸ Vgl. dazu die beiden EKD-Stellungnahmen „*Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik*“ (EKD-Texte 48), hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 1994, 14ff und „*Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*“, Hannover 2001, Abschnitt II, 1. Auf katholischer Seite wurde dieses Leitbild im Wort der deutschen Bischöfe „*Gerechter Friede*“, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, intensiv entfaltet (34ff).
- ¹⁹ Vgl. breit und informativ dazu: *Mary Kaldor*, *Neue und alte Kriege*. Hg. von *U. Beck*, aus dem Englischen übersetzt von *M. Adrian*, Frankfurt am Main 2000.
- ²⁰ *Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation*. Hg. von *Alfred Burgsmüller und Rudolf Weth*, Neukirchen 1984, 38.
- ²¹ Vgl. *Herlinde Pauer-Studer*, *Ethik des gerechten Krieges*. In: *Der Vater aller Dinge. Nachdenken über den Krieg*. Hg. von *K. P. Liessmann*, Wien 2001, 93–117, dort S. 113.
- ²² Zum Verhältnis Gewaltverbot und Menschenrechte sowie zur ersten Einführung in das Völkerrecht im Blick auf internationale Konflikte vgl. z. B. *Ulrich K. Preuß*, *Der Kosovo-*

- Krieg, das Völkerrecht und die Moral. In: *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, hg. von R. Merkel, Frankfurt am Main 2000, 115–137.
- ²³ Vgl. z. B. Sabine von Schorlemmer, Menschenrechte und „humanitäre Interventionen“. In: *Internationale Politik*, Jg. 2000, 41–47.
- ²⁴ Vgl. Michael Zürn/Bernhard Zangl, Weltpolizei oder Weltinterventionsgericht? Zur Zivilisierung der Konfliktbearbeitung. In: *Internationale Politik* Jg. 1999, 17–24; Ortwin Buchbender/Gerhard Arnold (Hg.), *Kämpfen für die Menschenrechte. Der Kosovo-Konflikt im Spiegel der Friedensethik*, Baden-Baden 2002, 22ff.
- ²⁵ Vgl. Jost Delbrück, Wirksameres Völkerrecht oder neues „Weltinnenrecht“? Perspektiven der Rechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System. In: *Frieden machen*, hg. von Dieter Senghaas, Frankfurt am Main 1997, 482–512.
- ²⁶ Vgl. dazu: Lothar Brock/Bruno Schoch, Was ist das Neue am internationalen Terrorismus? In: *Friedensgutachten 2002*, hg. von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg u.a., Münster 2002, 33–42, dort S. 41f.
- ²⁷ Vgl. dazu z. B. Jost Delbrück, Effektivität des UN-Gewaltverbots. Bedarf es einer Modifikation der Reichweite des Art. 2 (4) UN-Charta? In: *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*. Hg. von Dieter S. Lutz, Baden-Baden 2000, 11–30. Eine Übersicht über weitere Vertreter dieses Vorschlages finden sich bei Ortwin Buchbender/Gottfried Arnold, a.a.O., 41f, mit dem Verweis auf die insbesondere von Karl Doehring angeregte Diskussion.
- ²⁸ Sie wurde 1992 in der Absicht formuliert, die beschriebene Lücke zu schließen und eine zukunftsfähige Friedenspolitik unter veränderten Vorzeichen zu beschreiben. Unterschieden werden vier Kategorien: a) Vorbeugende Maßnahmen (Diplomatie, Frühwarnsysteme, Einrichtung entmilitarisierter Zonen) sollen das Entstehen von Streitigkeiten verhindern bzw. eingrenzen; b) friedensschaffende Maßnahmen (Verhandlungen, Wirtschaftsblockaden, Einsatz von UN-Truppen) haben die Feindseligkeiten zu beenden; c) friedenssichernde Maßnahmen (Pufferzonen, Beobachtungsmissionen, Polizeiaufgaben) sollen die Konflikte entschärfen; d) Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung (Entwaffnung, Wiederherstellen der öffentlichen Ordnung, wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbau) sollen den Frieden wiederherstellen. Vgl. Tobias Debiel, a.a.O., 17. Der gesamte Text der „Agenda für den Frieden“ ist u.a. abgedruckt in: *Stiftung Entwicklung und Frieden* (Hg.), *Die Agenda für den Frieden*, Bonn 1993.
- ²⁹ Vgl. dazu Jürgen Habermas, Bestialität und Humanität. In: *Der Kosovo-Krieg*, hg. von Dieter S. Lutz, Baden-Baden 2000, 217–226. Dort S. 225.
- ³⁰ Vgl. Heinz Loquai, *Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg. Die Zeit von Ende November bis März 1999*, Baden-Baden 2000, 45ff. Heinz Loquai stellt an Hand der neueren Untersuchungen in Frage, ob es sich hier um ein Massaker gehandelt hat. Gerichtsmedizinische Untersuchungen können dies nicht eindeutig bestätigen.
- ³¹ Hans-Michael Empell, Ist der Krieg der USA gegen Afghanistan vom Selbstverteidigungsrecht gedeckt? In: *Friedensgutachten 2002*, a.a.O., 158–166.
- ³² *Weißes Haus*, Die Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika – September 2002 (Auszug). In: Karl-Heinz Harenberg/Marc Fritzler (Hg.), *No War. Krieg ist nicht die Lösung*, Mr. Bush!, München 2003, 265–285, dort S. 283f.